

Vorschlag für Satzungsänderungen zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag (Geldbetrag) zu leisten. Dieser ist grundsätzlich im Voraus im 1. Quartal eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung zum 01.02. des Jahres ein.

(2) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.

(4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

(5) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

Hinweis:

Es entfallen die bisherigen Absätze 5, 6 und 7.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden und
- Ein bis zwei Stellvertretern

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfall durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Hinweis:

Die Absätze 3 bis 9 bleiben unverändert.